

RS Vwgh 1992/4/6 92/18/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 1954 §3 Abs1 idF 1987/575;

FrPolG 1954 §3 Abs3;

StGB §143 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Bei der Interessenabwägung gem § 3 Abs 3 FrPolG ist neben einer ausländischen Verurteilung wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes, der auch nach Verstreichen eines Zeitraumes von beinahe 7 Jahren noch erhebliches Gewicht zukommt, auch eine Übertretung des FrPolG keineswegs als unbedeutend zu werten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180093.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at